

# *Satzung*



*Urfassung vom 26.03.2013 inkl. Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2019*

## **§ 1 Name und Sitz Vereins**

Der Verein trägt den Namen

**Förderverein der Gesamtschule Jüchen e.V.**

Und hat seinen Sitz in 41363 Jüchen, Stadionstr.77

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Förderverein der Gesamtschule Jüchen mit Sitz in Jüchen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben der Gesamtschule Jüchen. Der Satzungszweck ist verwirklicht, insbesondere durch

- die Beschaffung bzw. die Bezuschussung von Lehr – und Lernmittel
- die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen und förderungswürdigen Schülern
- die Förderung von Schulveranstaltungen
- die Übernahme der Trägerschaft des Schulfrühstücks
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- die Gewährung von Zuschüssen zu Klassenfahrten und Besichtigungen
- die Übernahme des Mitgliedsbeitrages zu einer Landeselternschaft für die Gesamtschulen in NRW, die Übernahme des Mitgliedsbeitrags der Schule für die „Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule, Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V.“, sowie von Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen einer Landeselternschaft von bis zu 2 Mitgliedern der Schulpflegschaft

## **§ 3 Mittel des Vereines**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Geld – und Sachspenden
- durch Veranstaltungen
- durch sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen, vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen werden, die dem Verein in seinem Bestreben unterstützen wollen. Insbesondere sind zur Mitgliedschaft Schüler und Schülerinnen, die ehemaligen Schüler und Schülerinnen, die Lehrer und die Eltern berechtigt.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Mitgliedschaft endet:

- wenn das Mitglied mit den Zahlungen länger als ein Jahr aussetzt
- mit dem Tod des Mitglieds
- mit dem Austritt oder Ausschluss
- mit dem Erlöschen des Vereins

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekannt gegeben. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Schuljahr zu zahlen. Der Beitrag kann nicht zurückgefordert werden.

Einzelnen Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand Ermäßigung oder Erlass gewährt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Gremien des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung, sowie der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Zu ihren Aufgaben gehören :

- die Wahl (2 – Jahres Rhythmus) und Abwahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge
- Wahl der 2 Kassenprüfer (2 – Jahres Rhythmus)
- die Beschlussfassung der Satzungsanpassung /- änderung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sonstige Anträge

Die Mitgliederversammlung, in Form einer Jahreshauptversammlung, wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Diese Versammlung soll im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden und das alte Geschäftsjahr abschließen.

Sollten 10 % der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung fordern, so ist diese durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand hat das Recht jederzeit, unter Einhaltung der Frist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladungsfrist beträgt mind. zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zustellung der Einladung kann über die Schule, sowie über den Postweg erfolgen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es in der Schule abgegeben wurde oder es an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes Versand wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftl. beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Sollten Anträge nach dieser Frist eingehen, dann sind sie für die darauffolgende Mitgliederversammlung vorzumerken.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Im Verhinderungsfall kann das Mitglied im Vorfeld eine schriftliche Stimmabgabe tätigen. Diese muss mind. eine Woche vor dem angesetzten Termin erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand einer Stimme zusätzlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungen können gemäß BGB § 33 nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (BGB § 33)

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

- einer/einem Vorsitzenden
- einem/einer Stellvertreter/in
- einem/einer Kassenwart/in
- einem/einer Schriftführer/in
- zwei Beisitzern

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der/die Schulleiter/in ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter, und der Kassenwart.

In dringenden Fällen kann der gesamte Vorstand außerhalb einer Vorstandssitzung Ausgaben bis 500,00 € beschließen. Dies bedarf der Schriftform. (E-Mail oder Papierform sind erlaubt). Diese Sonderbeschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordentliche Vorstandssitzung bedarf einer Einladung mit Tagesordnungspunkten. Diese darf per E-Mail Versand werden. Ladungsfrist mind. 5 Werktage.

Außerordentliche Sitzungen dürfen kurzfristig einberufen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Vorsitzende und Stellvertreter/-in.

Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes auf einer Vorstandssitzung muss er seine Stimmabgabe zu Anträgen auf der Tagesordnung schriftlich einreichen. Kurzfristig sei E-Mail erlaubt. Das Original muss in Papierform mit Unterschrift nachgereicht werden.

Der Vorstand darf eine Geschäftsordnung beschließen.

Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen als beratende Mitglieder geladen werden. Dies bedarf der Absprache aller Vorstandsmitglieder.

### **§ 8 a Kasse und Kassenprüfung**

Alle Ausgaben des Vereins sind auf den entsprechenden Vorstandssitzung tabellarisch aufzulisten und vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter/in und Kassenwart/-in abzuzeichnen.

Dies wird dem Kassenbuch beigelegt.

Die Kassenprüfer werden gemäß § 7 der Satzung gewählt.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den für die Schule zuständigen Schulträger. Das Vermögen ist für schulische Zwecke der Gesamtschule Jüchen zu verwenden.

### **§ 9a Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Verantwortung zur Durchsetzung des Datenschutzes verbleibt beim Vorstand. Dies ändert sich, wenn gemäß § 38 Absatz 1 BDSG mindestens 10 Personen ständig mit der automatischen Datenverarbeitung beschäftigt sind. In dem Falle ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Stellung, Benennung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten erfolgt gemäß Artikel 37 -39 DSGVO

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ur-Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.03.2013 Angenommen und am 20.04.2016 geändert. Die Satzungsanpassung wurde am 08.05.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ur-Satzung hat bis zum Beschluss der Satzungsanpassung und vollzogener Änderungseintragung in das Vereins-register Bestand. Danach wird die Ur-Satzung wirkungslos.

Jüchen, den \_\_\_\_\_

Oliver Gregg

Gitta Bauten

Mathilde Merkens

1.Vorsitzender

2. Vorsitzende

Protokollführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_